

Aktenzeichen:

3 RK 71/57

Verkündet

am 21. Juni 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
 als Vorsitzender,
die Bundesrichter R i c h t e r und
 Dr. L a n g k e i t
sowie
die Bundessozialrichter M a n n und
 T i e d t

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. November 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Streit der Beteiligten betrifft die Frage, ob das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis einer Schwangeren, die die Wartezeit nach § 195 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zurückgelegt hat, dadurch beendet wird, daß ihr die Arbeitgeberin vor Beginn der sechswöchigen Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Buchst. b des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einen unbezahlten Urlaub von wenigen Tagen gewährt.

Frau Berta N=====, jetzt verehelichte K=====, die mit ihrer Mutter in häuslicher Gemeinschaft lebte, war seit Oktober 1951 bei Frau Maria St===== in Eichenau als Strickerin beschäftigt und bei der klagenden Ortskrankenkasse (OKK.) pflichtversichert. Vom 17. April 1953 an stellte sie wegen ihrer bevorstehenden Entbindung mit Einverständnis ihrer Arbeitgeberin die Arbeit ein und nahm sie - nach der Entbindung - am 27. Juli 1953 wieder auf. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach die Niederkunft voraussichtlich am 3. Juni 1953 eintreten werde, erhielt Frau K===== von der Klägerin vom 22. April 1953 an Wochengeld. Da Frau K===== schon am 30. Mai 1953 niederkam, zahlte ihr die Klägerin nach der Entbindung auch für die Zeit vom 18. bis 21. April 1953 Wochengeld und gewährte ihr auch die sonstigen Wochenhilfeleistungen. Die Klägerin ist der Auffassung, die Mitgliedschaft der Frau K===== sei mit Ablauf des 16. April 1953 erloschen, weil sie die Arbeit vor Beginn der sechswöchigen Schutzfrist eingestellt habe. Ihr habe daher kein Anspruch auf die Wochenhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zugestanden. Da die Wochengeldzahlung entsprechend der ärztlichen Bescheinigung nach § 195 a Abs. 2 RVO erst am 22. April 1953 habe einsetzen können und das Beschäftigungsverhältnis wegen mehrtägiger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



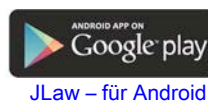
- 3 -

Unterbrechung erloschen sei, komme § 311 Satz 2 RVO, wonach Schwangere und Wöchnerinnen Mitglieder bleiben, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben, nicht zur Anwendung. Die Klägerin stellte das Wochen- und Stillgeld nach Abzug der Wochengeldleistungen nach der RVO dem Bund in Rechnung und verlangte von der beklagten Betriebskrankenkasse (BKK.), bei der die Mutter der Frau K==== als Rentnerin versichert war, Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe der von der Beklagten satzungsmäßig zu gewährenden Familienwochenhilfeleistungen. Die Beklagte lehnte den Ersatzanspruch ab, weil Frau K==== gegen die Klägerin einen Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195 a RVO gehabt habe; durch den unbezahlten Urlaub von fünf Tagen vor Beginn der Wochengeldzahlung sei das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht beendet worden.

Die Klägerin erhob darauf Klage beim Sozialgericht (SG.) München mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Ersatz in Höhe des Wertes der satzungsmäßigen Familienwochenhilfe zu leisten. Das SG. hat die Klage durch Urteil vom 6. November 1957 abgewiesen: Wie sich aus der Lohnbescheinigung der Arbeitgeberin vom 5. Mai 1953 ergebe, habe die Schwangere für den 16. April 1953 zuletzt Lohn erhalten, ohne daß der Arbeitsvertrag gelöst worden sei. Auch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis sei nicht beendet worden, weil die Arbeitnehmerin weiterhin dienstbereit geblieben sei und grundsätzlich zur Verfügung ihrer Arbeitgeberin gestanden habe. Daß Frau K==== fünf Tage vor Beginn der Wochengeldzahlung die Arbeitsleistung wegen ihrer Schwangerschaft eingestellt habe, sei unerheblich und versicherungsrechtlich ohne Bedeutung; es handele sich dabei um einen kurzfristigen unbezahlten Urlaub, der das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht beendet habe. Da dieses also bis zum Beginn der Wochengeldzahlung fortbestanden habe, habe Frau K==== Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Wochengeld nach § 195 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 RVO gehabt und sei nach § 311 Satz 2 RVO Mitglied der Klägerin geblieben. Der von dieser erhobene Ersatzanspruch, der im übrigen nach § 9 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner (VO über KVdR) vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) nur in Höhe von 68,20 DM hätte geltend gemacht werden können, sei daher unbegründet. Das SG. hat die Berufung zugelassen und in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, daß an Stelle der Berufung mit Einwilligung des Rechtsmittelgegners auch Sprungrevision eingelegt werden könne.

Die Klägerin hat mit Einwilligung der Beklagten form- und fristgerecht Sprungrevision eingelegt und zur Begründung im wesentlichen folgendes vorgetragen: Das SG. habe zu Unrecht angenommen, daß Frau K===== zwischen der tatsächlichen Einstellung der Beschäftigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit und damit auch zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, der Entbindung, in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Zwar werde das Beschäftigungsverhältnis nicht durch zeitweilige Unterbrechungen wie Ruhepausen, Sonn- und Feiertage und auch nicht durch kurzfristige sonstige Unterbrechungen ohne Entgeltzahlung beendet. Eine solche nur verhältnismäßig kurzfristige Unterbrechung der Arbeit habe aber bei Frau K===== nicht vorgelegen, denn bei Prüfung der Frage, ob die Arbeit nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit im Sinne der Entscheidung des Reichsversicherungsamts (RVA.) vom 18. Dezember 1940 (AN. 1941 S. 86) - vgl. auch Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG.) vom 30. August 1955 (BSG. 1 S. 115) - unterbrochen worden sei, sei nicht nur auf die Zeit zwischen der tatsächlichen Einstellung der Arbeit (16.4.1953) und dem Beginn der Wochengeldzahlung nach dem MuSchG (22.4.1953) abzustellen, es sei vielmehr die gesamte Zeit der voraussichtlichen Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Schwangerschaft, die Entbindung und die anschließende Stillzeit mitzuberücksichtigen. Da schon am 16. April



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

1953 festgestanden habe, daß die Arbeit ohne Entgeltzahlung für etwa zwölf Wochen eingestellt werde, liege keine verhältnismäßig kurzfristige Arbeitsunterbrechung vor. Im übrigen ergebe sich auch aus § 13 Abs. 7 MuSchG, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ende, wenn eine Arbeitnehmerin bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis wegen ihrer Schwangerschaft unbezahlten Urlaub erhalte.

Die Klägerin hat den von ihr erhobenen Ersatzanspruch in der Revisionsinstanz im Hinblick auf § 9 Satz 3 der VO über KVdR auf die Kosten der Hebammenhilfe (36,50 DM) und der Wochenbettpackung (6,72 DM) beschränkt. Sie beantragt, das Urteil des SG. aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 43,22 DM zu zahlen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

- 1.) Nach der Rechtsprechung des BSG. ist die Sprungrevision (§ 161 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) grundsätzlich nicht zulässig, wenn das Urteil des SG. schon nach § 143 SGG mit der Berufung angefochten werden kann (vgl. BSG. 1 S. 69, 2 S. 135). Nach § 149 SGG in der hier maßgebenden Fassung vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958 (vgl. BSG. 8 S. 135) war die Berufung bei Ersatzstreitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeschlossen, wenn der Beschwerdewert 300,-- DM nicht überstieg. Aus dem angefochtenen Urteil ist die Höhe des von der Klägerin im ersten Rechtszug geltend gemachten Ersatzanspruchs nicht ersichtlich. Das SG. ist jedoch, da es die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen hat, offensichtlich davon ausgegangen, daß der von der Klägerin verfolgte Ersatzanspruch den Betrag von 300,-- DM nicht übersteigt. Ob diese Annahme zutrifft, ist immerhin



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

- 6 -

zweifelhaft, weil die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1957 beantragt hatte, die Beklagte zu verurteilen, ihr die satzungsmäßigen Leistungen für Wochenbettpackung, Wochengeld, Stillgeld, Entbindungskostenbeitrag und Hebammenhilfe, und zwar Wochengeld vom 18. April bis 25. Juli 1953 und Stillgeld vom 30. Mai bis 28. August 1953, zu erstatten. Es kann jedoch dahinstehen, ob bei Zugrundelegung dieses Antrags der Beschwerdewert 300,-- DM übersteigen würde, so daß die Berufung nach § 143 SGG ohnehin zulässig gewesen wäre; denn auch wenn das SG. die Berufung rechtsirrtümlich zugelassen haben sollte, so darf, nachdem die Beteiligten im Vertrauen auf den Ausspruch des SG. einen danach zulässigen Prozeßweg - nämlich den der Sprungrevision - beschritten haben, die Zulässigkeit dieses Weges nicht nachträglich in Frage gestellt werden (BSG. 2 S. 135 [139 f]). Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlaß anzunehmen, daß die Beteiligten etwa selbst von der Zulässigkeit der Berufung nach § 143 SGG ausgegangen sind und daß das SG. die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG nur zugelassen hat, um die Sprungrevision zu ermöglichen (vgl. BSG. 8 S. 84). Die Sprungrevision ist daher jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als zulässig anzusehen.

- 2.) Die Revision ist jedoch nicht begründet, weil die Klägerin zur Leistung der Wochenhilfe nach § 195 a RVO verpflichtet gewesen ist und ihr daher gegen die beklagte Krankenkasse kein Ersatzanspruch (vgl. hierzu die Entscheidung des erkennenden Senats vom 26.2.1960 - 3 RK 26/55 - in SozR. RVO § 205 a Bl. Aa 1 Nr. 1) zusteht. Wie der Senat in dieser Entscheidung ausgeführt hat, dienen die Leistungen des MuSchG den besonderen Zwecken eines arbeitsrechtlichen Mutter-schutzes und stehen grundsätzlich unabhängig neben den Wochenhilfeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die also durch das MuSchG grundsätzlich keine Einschränkungen erfahren. Die Wochenhilfeleistungen nach § 195 a RVO setzen allerdings das Fortbestehen eines versicherungspflicht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

tigen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Da die Schwangere die Wartezeit des § 195 a RVO erfüllt hatte, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits also davon ab, ob das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis der Frau ~~K====~~ durch den unbezahlten Urlaub, den ihr die Arbeitgeberin vom 17. April 1953 an gewährt hat, beendet worden ist.

Nach den von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des SG. ist das Arbeitsverhältnis weder von der Schwangeren noch von der Arbeitgeberin gelöst worden. Einer Kündigung durch die Arbeitgeberin hätte auch die arbeitsrechtliche Schutzvorschrift des § 9 MuSchG entgegengestanden. Die Wöchnerin hat auch nach der Entbindung die Arbeit am 27. Juli 1953 bei ihrer bisherigen Arbeitgeberin wieder aufgenommen. Das Arbeitsverhältnis hat also unzweifelhaft fortbestanden. Der Auffassung der Revision, das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis sei mit dem 16. April 1953 beendet worden, weil die Schwangere vom 17. April 1953 an ohne Entgeltzahlung beurlaubt worden sei und weil es sich im Hinblick auf die bevorstehende Entbindung und die anschließende Zeit bis zur Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht um eine Arbeitsunterbrechung von unerheblicher Dauer im Sinne der Rechtsprechung des RVA. und des BSG. gehandelt habe, vermag der Senat nicht zu folgen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des RVA., der sich der Senat anschließt, wird das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht dadurch unterbrochen, daß für die Zeit einer verhältnismäßig nicht zu langen Unterbrechung, in der das Arbeitsverhältnis fort dauert, kein Entgelt gezahlt wird (vgl. Grunds. Entsch. Nr. 2789, AN. 1924 S. 84; Grunds. Entsch. Nr. 5406, AN. 1941 S. 86). Zwar stand schon am 16. April 1953 fest, daß die Schwangere die Arbeit für etwa zwölf Wochen nicht verrichten und während dieser Zeit kein Arbeitsentgelt erhalten werde, jedoch müssen bei der Entscheidung der Frage, ob das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

für verhältnismäßig kurze Zeit unterbrochen worden ist, Zeiten, in denen die werdende Mutter und die Wöchnerin nach dem MuSchG nicht beschäftigt werden darf (§§ 3 und 6 MuSchG), außer Betracht bleiben.

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. b MuSchG dürfen werdende Mütter – soweit es sich nicht um Hausgehilfinnen oder Tagesmädchen handelt – ohne ihr ausdrückliches Einverständnis, das jederzeit widerrufen werden kann, in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für die Zeit nach der Niederkunft enthält § 6 MuSchG ein alle Beteiligten bindendes, unabdingbares Beschäftigungsverbot von mindestens sechswöchiger Dauer. Es wäre mit dem Sinn und Zweck des MuSchG nicht vereinbar, wenn man diese gesetzlichen Schutzfristen, die einer Arbeitsleistung der werdenden Mutter und Wöchnerin entgegenstehen, bei der Beurteilung, ob das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nur unerhebliche Zeit unterbrochen worden ist, mitberücksichtigen und damit die werdende Mutter und später die Wöchnerin schlechter stellen würde als andere Arbeitnehmerinnen, die nicht durch ihre Schwangerschaft gehindert sind, die Arbeit nach Beendigung des Urlaubs alsbald wieder aufzunehmen. Die zu Gunsten der erwerbstätigen Mutter erlassenen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften würden sich dann im Bereich der Sozialversicherung zu Ungunsten der Mutter auswirken. Zwar würden der werdenden Mutter und später der Wöchnerin im Hinblick auf § 13 Abs. 7 MuSchG die Leistungen nach diesem Gesetz nicht versagt werden können, sie würde aber, wenn sie nicht von dem Recht der Weiterversicherung nach § 313 RVO Gebrauch macht, durch die Einstellung der Arbeit auch nur einen Tag vor Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG grundsätzlich den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung verlieren, der neben den Leistungen des MuSchG für sie und das Kind im Falle von Erkrankungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch bei einem kurzfristigen unbezahlten Urlaub der Schwangeren unmittelbar vor Beginn der gesetzlichen Schutzfrist wird demnach das versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

- 9 -

pflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht unterbrochen.

Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Celle (DOK. 1957 S. 550 = Breithaupt 1958 S. 103), auf das die Revision hinweist, beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung des RVA. vom 14. August 1936 (EuM. Bd. 40 S. 189 = Breithaupt 1937 S. 22). In dieser Entscheidung hat das RVA. ausgesprochen, daß einer Wöchnerin, die nach § 195 a Abs. 2 RVO Anspruch auf Wochengeld bis zur Entbindung habe, nach § 311 Satz 2 RVO die gesamten Wochenhilfeleistungen zuständen. Nur einleitend hat das RVA., und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Entscheidung insoweit dahinstehen könne, ausgeführt, es neige zu der Auffassung, eine werdende Mutter, die unentgeltlichen Urlaub erhalten hat und die bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bei ihrem Arbeitgeber nicht gegen Entgelt tätig gewesen ist, sei im Hinblick auf die Dauer der Einstellung der Lohnzahlung mit dem Antritt des unbezahlten Urlaubs aus der Versicherung ausgeschieden. Dieser Ansicht vermag sich der Senat jedenfalls dann, wenn die Schwangere nur wenige Tage vor Beginn des Anspruchs auf Wochengeld (§ 195 a Abs. 2 RVO) beurlaubt worden ist, nicht anzuschließen. Dieser Auffassung steht auch nicht die Grundsätzliche Entscheidung des RVA. Nr. 5233 (AN. 1938 S. 409) entgegen, die sich ebenfalls mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Beginn des Anspruchs auf Wochengeld befaßt; sie läßt nämlich nicht erkennen, ob es sich bei dem "Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung" um die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund einer wirksamen Kündigung oder um Urlaub gehandelt hat. Dafür, daß in dem genannten Falle eine endgültige Lösung des Arbeitsverhältnisses stattgefunden hatte, spricht der Umstand, daß das RVA. in dem Tatbestand der Entscheidung eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach der Entbindung nicht erwähnt hat und daß es in den Entscheidungsgründen auf seine Rechtsprechung über das Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

tigungsverhältnisses während einer kurzfristigen Unterbrechung der Beschäftigung überhaupt nicht eingegangen ist.

Auch der Hinweis der Revision auf § 13 Abs. 7 MuSchG geht fehl. Nach dieser Vorschrift werden die Leistungen nach § 13 MuSchG auch denjenigen Frauen gewährt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, jedoch wegen der Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt und deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Arbeitsverhältnisses aus der Versicherung ausgeschieden sind. Die Vorschrift besagt nicht, daß unbezahlter Urlaub wegen Schwangerschaft die Pflichtmitgliedschaft zur Krankenversicherung in jedem Falle zum Erlöschen bringt. Sie regelt nicht die allein nach den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung zu beurteilende Frage, ob unbezahlter Urlaub bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis das Ausscheiden der Schwangeren aus der Versicherung bewirkt; sie schreibt vielmehr nur vor, welche rechtlichen Folgen sich für die Leistungen nach dem MuSchG ergeben, wenn eine Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt und deshalb aus der Versicherung ausscheidet. Handelt es sich um unbezahlten Urlaub von längerer Dauer, den die Versicherte etwa alsbald nach Eintritt der Schwangerschaft antritt, so wird das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig als beendet angesehen werden müssen. In diesen Fällen sichert § 13 Abs. 7 MuSchG der bisher pflichtversicherten Schwangeren die Wochenhilfeleistungen nach dem MuSchG. Aus dieser Vorschrift kann somit nicht geschlossen werden, daß jeder unbezahlte Urlaub wegen Schwangerschaft das Ausscheiden aus der Versicherung bewirkt. Ob ein solcher Urlaub das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Erlöschen bringt, hängt vielmehr – wie dargelegt – von seiner Dauer und von der des Beschäftigungsverhältnisses ab. Erteilt der Arbeitgeber einer Schwangeren, die, wie im vorliegenden Streitfall, länger als ein Jahr bei ihm beschäftigt gewesen ist, wenige Tage vor Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG unbezahlten Urlaub, so bestehen jedenfalls in



- 11 -

solchen Fällen keine Bedenken, das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 165 Abs. 2 RVO auch während des kurzfristigen unbezahlten Urlaubs als fortbestehend anzusehen.

Da Frau K. nach einer längeren Beschäftigungszeit vor Beginn der Schutzfrist des § 3 Anm. 2 MuSchG einen unbezahlten Urlaub von nur fünf Tagen erhalten hat, ist das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis durch diesen Urlaub nicht beendet worden. Die Klägerin war danach zur Leistung der Wochenhilfe nach § 195 a RVO verpflichtet. Steht der Wöchnerin aber ein Anspruch nach dieser Vorschrift zu, so besteht kein Anspruch auf die Familienwochenhilfe (§ 205 a Abs. 1 Nr. 2 RVO).

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)